




Links mit weiterführenden Informationen sind mit einem  Pfeil gekennzeichnet.

Inhalt

1	Zum Jugend- & Nutzerschutz in der BLM	4
2	Aus der Prüf- & Aufsichtspraxis – Fälle: Zahlen & Fakten	5
3	Schlaglichter, Highlights & Erfolge	14
4	Ausgewählte Aufsichtsfelder und Entwicklungen	28
	Impressum	31



1 Zum Jugend- & Nutzerschutz in der BLM

Der Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang.

Er gehört zu den zentralen Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und aller Landesmedienanstalten. Rechtsgrundlage ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Sein Ziel ist der einheitliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden und die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Besonders muss auf gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche geachtet werden.

Daneben geht es in der Medienaufsicht ganz zentral auch um den Schutz aller Nutzerinnen und Nutzer. Denn die Arbeit der Medienanstalten im Jugendschutz richtet sich primär gegen unzulässige und strafbare Inhalte im Netz und auf Social-Media-Plattformen – gegen Hass, Hetze, Extremismus, Pornografie und mehr.

Aktuelle Herausforderungen sind Entwicklungen im Bereich von KI-generierter Deepfake-Pornografie sowie Extremismus-Phänomene aller Art, von Rechtsextremismus bis Islamismus/Salafismus – und insbesondere die zunehmende Radikalisierung von Jugendlichen im Netz. Jugendliche bewegen sich in hochdynamischen, digitalen Räumen – intensiv, mobil und weitgehend ohne elterliche oder erwachsene Begleitung. Extremistische Akteurinnen und Akteure wiederum nutzen jugendaffine Medienangebote und -trends aller Art, wie Gamification, popkulturelle Codes, oder Influencer-ähnliche Strategien und instrumentalisieren sie für ihre Zwecke.

Der Jugendmedienschutz wird somit wichtiger denn je.

Die BLM geht in ihrer Jugend- und Nutzerschutz-Aufsicht konsequent gegen Rechtsverstöße vor. Das ist ihr gesetzlicher Auftrag. Um unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten entgegenzuwirken, ist außerdem der Dialog mit den Anbietern und Plattformen wichtig.

Die BLM nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, gemeinsam mit starken Partnern, um einen besseren Schutz für Kinder, Jugendliche und die gesamte Gesellschaft im Netz zu erreichen.



2 Aus der Prüf- & Aufsichtspraxis – Fälle: Zahlen & Fakten

Kernstück der Medienaufsicht im Jugend- und Nutzerschutz ist die Prüfung von Fällen und die Bekämpfung von Rechtsverstößen im Netz, d.h. das Vorgehen gegen konkrete Medieninhalte, die gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstoßen.

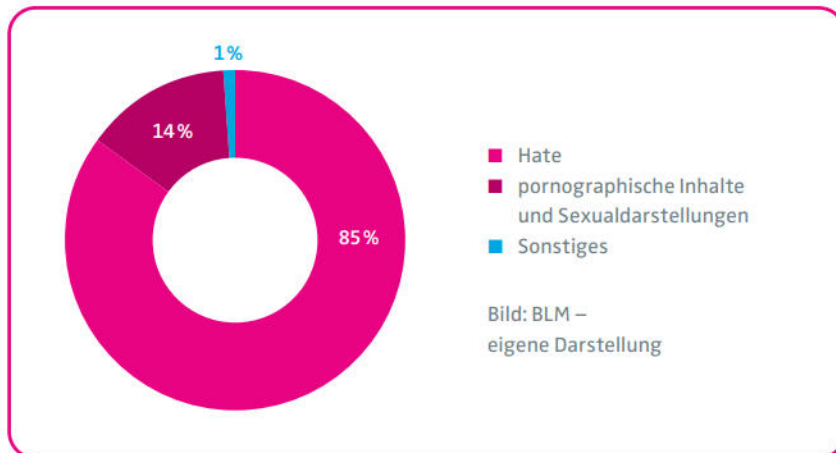
Neuer Rekord: Die Landesmedienanstalten überprüfen jedes Jahr eine Vielzahl an Inhalten, insbesondere bei Online-Plattformen, auf Verstöße gegen den Jugend- und Nutzerschutz. Allein die BLM hat im Jahr 2025 rund 9900 Fälle überprüft, das ist erneut ein Rekord.

Der Hintergrund für die Steigerung des Fallaufkommens ist vor allem eine Kombination externer und einmaliger Effekte. Rund 27 % der geprüften Inhalte fielen 2025 insbesondere durch ein erhöhtes Meldeaufkommen von Kooperationspartnern, zusätzliche Funde durch Einsatz des KI-Tools **KIVI** – dieses ermöglicht eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten im Netz, vor allem auf Social-Media-Plattformen – sowie mehr Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf. Hinzu kam eine befristete Kooperation mit einem weiteren KI-Unternehmen (Pennemue mit KI-Tool „Tracer“).

Fokus auf unzulässigen Inhalten im Netz: Zentraler Schwerpunkt ist das Vorgehen gegen unzulässige bzw. strafbare Inhalte im Internet, insbesondere auf Social-Media-Plattformen. Es geht um massive Rechtsverstöße, die sowohl im JMStV als auch im Strafgesetzbuch enthalten sind: Neben Pornografie sind das vor allem Inhalte im Bereich Hass, Hetze und Extremismus, konkret: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Holocaustverharmlosung, oft auch in Verbindung mit Desinformation und/oder Gewaltdarstellungen.

Die inhaltliche Verteilung der rund 9.900 im Jahr 2025 von der BLM geprüften Fälle zeigte einen klaren Schwerpunkt: Etwa 8.500 Fälle entfielen auf Hate Speech, rund 1.400 auf pornografische Inhalte, während nur vereinzelte Fälle anderen Verstoßkategorien zuzuordnen waren.

Inhaltliche Schwerpunkte bei Fällen



„Fälle“ können gesamte Internet-Präsenzen, wie Websites, Blogs, Social-Media-Profilen oder Online-Spiele sein. Aber vor allem auch Posts in Angeboten, also einzelne Videos, Bilder, Kommentare und andere Text-Beiträge werden als Fälle bewertet. Dies ist im BLM-Jugend- und Nutzerschutz bei der Mehrheit der Fälle so. Hintergrund ist die Verbreitung von problematischen Inhalten via Social-Media-Posts.

Grundlage für die Arbeit der Medienaufsicht im Jugend- und Nutzerschutz sind die materiellen Bestimmungen des JMStV, unabhängig davon, in welchem ideologischen Kontext bestimmte Inhalte verbreitet werden. Bei Volksverhetzung, verfassungswidrigen Kennzeichen, Holocaustleugnung oder – verharmlosung können unterschiedliche extremistische Ideologien dahinterstehen, z.B. Rechts- und Linksextremismus oder Islamismus. In der Prüf- und Aufsichtspraxis der BLM werden am häufigsten rechtsextreme Hintergründe festgestellt. Aber auch andere Formen von Extremismus, wie Islamismus/ Salafismus, kommen vor.

Zuständigkeit der BLM für zahlreiche Anbieter

Die BLM ist für eine Vielzahl von Anbietern in Rundfunk und Telemedien zuständig. Zu den von ihr zugelassenen bundesweiten **Rundfunkveranstaltern** gehören: ProSieben, Kabel Eins, TLC, Sport1, Tele 5, WELT, HSE, die digitalen Programme von Sky, Warner TV Film, Warner TV Serie, Warner TV Comedy, Discovery Channel sowie HISTORY Channel.

Neu dazugekommen ist in 2025 die Zuständigkeit für alle linearen TV-Programme der ProSiebenSat.1 Gruppe, d.h. für die Sender SAT.1, sixx, ProSieben MAXX, SAT.1 GOLD, Kabel Eins Doku.

Außerdem ist die BLM für die **Streaming-Plattformen** Joyn und Amazon Prime Video zuständig.

Alle diese bundesweiten zulassungspflichtigen Rundfunkveranstalter und die genannten Plattformen haben gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung Jugendschutzbeauftragte bestellt.

Zu einer Reihe von weiteren **Plattformen**, mit Sitz in oder Bezug zu Bayern, hat der BLM-Jugendschutz Kontakte etabliert und tritt bei Bedarf in Austausch mit deren Jugendschutzbeauftragten. Dies trifft insbesondere zu für Amazon, Microsoft (Bing), Twitch, gutefrage.net, markt.de, groupler.me oder Kick. Die Jugendschutzbeauftragten sind bei Anbietern gesetzlich vorgeschrieben, die jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in ihren Angeboten verbreiten, und haben eine Schlüsselrolle inne: Sie beraten die Anbieter in Jugendschutzfragen und sind Ansprechpersonen für Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Medienaufsicht.

Auch bei X, Open AI und beim Chatbot Grok sieht die BLM eine Zuständigkeit.

ZUM HINTERGRUND

Grok ist ein KI-gestützter Chatbot des Unternehmens xAI, der als generatives Sprachmodell auf der Plattform X (ehemals Twitter) über Grok.com sowie in App-Stores abrufbar ist.

Fälle ergeben sich im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auf drei verschiedenen Wegen:

- durch Übermittlung von Kooperationspartnern
- durch eigene, stichprobenhafte Beobachtung (Risiko-Monitoring) inklusive Unterstützung durch KI-Tools „KIVI“ und „Tracer“ (des KI-Startups Penemue)
- durch Hinweise und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern

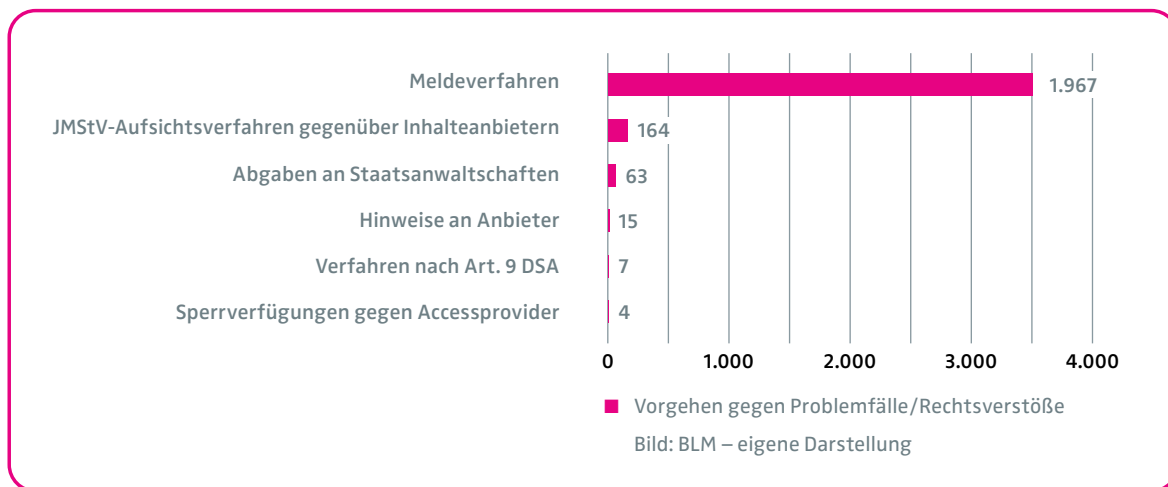
Starke Kooperationen

Kooperationen mit starken Partnern tragen maßgeblich zur erfolgreichen Bekämpfung von unzulässigen Inhalten und Rechtsverstößen im Netz bei.

Bei Hass, Hetze und Extremismus

Die BLM kooperiert im Jugend- und Nutzerschutz seit 2023 – wie die anderen Medienanstalten auch – mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und der dort angesiedelten **Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA)**. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit steht die gemeinsame Vereinbarung von BKA und den Landesmedienanstalten, der Verbreitung von Hass und Hetze im Internet, vor allem in Sozialen Netzwerken, wirksam entgegenzutreten: Durch Strafverfolgung einerseits und Verfahren der Medienaufsicht – mit dem Ziel der Entfernung der strafbaren bzw. unzulässigen Inhalte aus dem Netz – andererseits. Zum Ablauf: Die ZMI übermittelt Fälle – Posts mit Verdacht auf Strafrechtsverstöße, die von zivilgesellschaftlichen Meldestellen gemeldet wurden – nach Erstbewertung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie anschließend an die jeweiligen Medienanstalten, die die Inhalte bei den Plattformen zur Löschung melden. Je nach Sachlage ergeben sich auch medienrechtliche Aufsichtsverfahren der Medienaufsicht gegen Inhaltenanbieter, d.h. die Verfasserinnen und Verfasser der Posts, wenn diese ermittelt werden können.

Vorgehen bei Verstößen



Die BLM hat im Jahr 2025 **1132** Löschanregungen von der ZMI BKA erhalten. Diese werden im KIVI-Tool erfasst, wodurch eine einfache statistische Auswertung und Rückmeldung an die ZMI möglich ist.

Auch umgekehrt, d. h. von der BLM an die ZMI, können Fälle übermittelt werden: Wenn es sich um Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz und ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter handelt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hier **60** Fälle.

Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München

Telemedien-Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV – als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, gibt die BLM zunächst an die Staatsanwaltschaft ab. Der Grund: Die strafrechtlichen Ermittlungen haben Vorrang gegenüber Bußgeldverfahren, was sich aus § 41 und § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergibt. Ein Großteil der Fälle mit Strafrechtsrelevanz im Jahr 2025 fielen im Risiko-Monitoring im Kontext des KI-Tools KIVI auf. Weitere Fälle ergaben sich über Bürgerbeschwerden und Hinweise.

Die BLM gab in 2025 **51** Fälle mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Hasspostings mit Bezug zu bayerischen Anbietern an die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München im Rahmen der seit 2022 bestehenden Kooperation ab – über die Cloud der Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“.

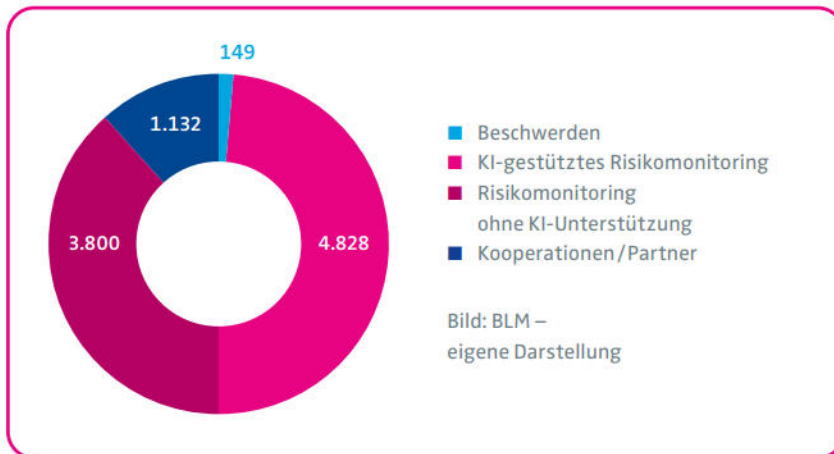
Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter werden dagegen an die ZMI BKA übermittelt (s.o.).

Bei Pornografie

Pornografische Inhalte finden sich im Internet zahlreich und fallen im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auf verschiedenen Wegen und in großer Zahl auf. Einfache Pornografie darf in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene im Netz verbreitet werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff haben. Aus gutem Grund: Pornografie ist offensichtlich schwer jugendgefährdend. Die frei zugängliche Verbreitung von einfacher Pornografie im Netz ist ein Verstoß gegen den JMStV. Zudem kann in gewissen Fällen zugleich ein Straftatbestand verwirklicht sein.

Um die Vielzahl der Rechtsverstöße bei einfacher Pornografie (nicht Kinder-, Jugend- oder Gewaltpornografie) im Internet gemeinsam erfolgreich bewältigen zu können,

Eingang von Fällen



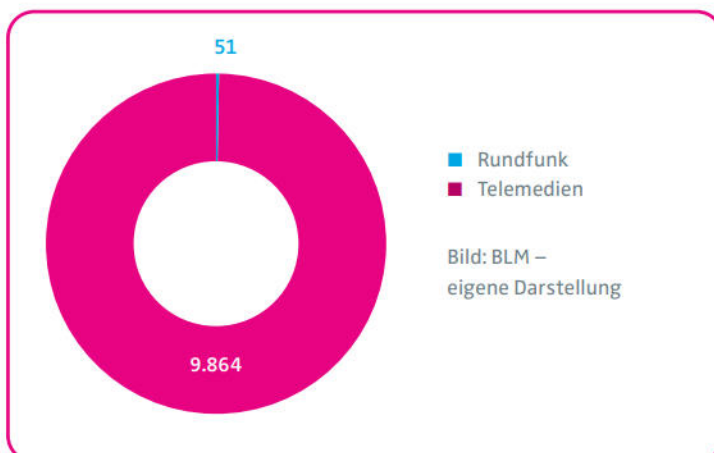
ist die BLM in Kontakt mit der **Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg**. In der Testphase einer Kooperation wurden Wege für die digitale Übermittlung von Fällen getestet und etabliert. Die BLM gab auf diesem Weg in 2025 **12** Fälle mit Anhaltspunkten für Anbieter aus Bayern für strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren an die ZCB ab. BLM und ZCB sind zur Entwicklung einer bayernweiten Strategie für eine möglichst effektive und pragmatische Bearbeitung der Fälle von einfacher Pornografie im Internet im Austausch. Insgesamt wurden 2025 im Problemfeld Pornografie bei den meisten dieser Fälle auf Hinweise an Anbieter gesetzt – mit dem Ergebnis, dass viele Verstöße im Dialog mit den

Anbietern schnell behoben werden konnten. Da bei einem Großteil der pornografischen Angebote kein Anbieter zugeordnet werden konnte, wurden diese den Plattformen gemeldet, die die Inhalte zeitnah entfernt hatten.

Beschwerden: Wichtiger Gradmesser für Wertempfinden in der Gesellschaft

Auch wenn der Großteil der Fälle im BLM-Jugend- und Nutzerschutz über KI-Tools und Kooperationspartner kommt: Die BLM ist auch Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu (potenziell) problematischen Inhalten in Telemedien und Rundfunk. Jeder Beschwerde wird nachgegangen, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind. Ist die BLM nicht zuständig, leitet sie die Beschwerden und Hinweise an die richtigen Stellen weiter. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung sind nach wie vor eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM. Sie sind ein Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft und zeigen, dass der Jugendschutz in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert hat. Zu Inhalten in Telemedien sowie Rundfunk und rundfunkähnlichen Angeboten sind im Jahr 2025 **149** Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen.

Verhältnis Rundfunk- vs. Telemedienfälle



KI-Tools „KIVI“ und „Tracer“

- ▶ **KIVI** ermöglicht eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten im Netz, vor allem auf Social-Media-Plattformen wie X und Telegram – sowie seit Ende 2025 auch in begrenztem Umfang auf Meta-Plattformen.
Das KIVI-Tool wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist fester Bestandteil einer modernen Medienaufsicht. Eine wichtige Neuerung im Jahr 2025: Auch englisch- und arabischsprachige Inhalte werden jetzt berücksichtigt.
- ▶ **Tracer** unterstützte im Jahr 2025 die BLM in ihrer Aufsichtsarbeit vor allem mit Suchen nach potenziell problematischen Inhalten auf den Plattformen Instagram und Facebook. Das KI-Startup PENEMUE entwickelte das Produkt Tracer für die BLM um ihre Recherchen auf weitere Plattformen ausweiten zu können.

Aktives Risiko-Monitoring mit und ohne KI-Unterstützung

Auch in 2025 nutzte die BLM im Jugend- und Nutzerschutz die Unterstützung durch künstliche Intelligenz vor allem mittels des KI-Tools KIVI (das auch von den anderen Medienanstalten eingesetzt wird), sowie mittels des Tools Penemue (nur BLM). Ziel der KI-Tools ist die technische Unterstützung von Eigenrecherchen im Netz.

Im Berichtszeitraum wurden mit Hilfe von KIVI und Penemue **1674** (KIVI) und weitere **3154** (Tracer von Penemue) Posts als mögliche Problemfälle recherchiert. Bei einem Teil der Posts wurde nach Prüfung durch den BLM-Jugend- und Nutzerschutz der Verstoß bestätigt.

Auch Angebote, die nicht von KI-Tools berücksichtigt wurden, sind Gegenstand der Stichproben des Risiko-Monitorings im BLM-Jugendschutz bei Telemedien und Plattformen. Insbesondere sind hier Inhalte relevant, die bei Amazon.de im Marketplace vom BLM-Jugendschutz im Risiko-Monitoring stichprobenhaft überprüft werden.

Vielfältige Maßnahmen und neue Wege gegen Rechtsverstöße im Netz

Zahlreiche Fälle sind Rechtsverstöße und erfordern Maßnahmen, darunter Abgaben an Strafverfolgungsbehörden, medienrechtliche Aufsichtsverfahren nach dem JMStV sowie Anordnungen und Meldeverfahren an Platt-

formen nach dem Digital Services Act (DSA). Die BLM nutzt alle Möglichkeiten, die ihr als Medienaufsicht möglich sind, und geht immer wieder neue Wege, um schnell und effektiv gegen Rechtsverstöße im Netz vorzugehen.

Signalwirkung: JMStV-Aufsichtsverfahren gegen Inhalte-Anbieter

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren gemäß JMStV führte die BLM primär bei Inhalte-Anbietern von Telemedien-Angeboten und Social-Media-Plattformen durch. Diese Verfahren sind aufwändig und bringen in der Praxis viele Hürden mit sich. Eine davon: Internet-Anbieter agieren oft anonym, mit Fake-Namen oder vom Ausland aus. Sie sind also oft nicht ermittelbar oder für die deutsche Medienaufsicht nicht greifbar. Dies trifft oft auf Personen zu, die die gesetzlichen Vorgaben bewusst missachten.

Aufsichtsverfahren sind zwar mit erheblichem Aufwand verbunden, können aber Signalwirkung über den Einzelfall hinaus entfalten. Bei Angeboten in Telemedien und auf Plattformen hat die BLM in 2025 in **164** Fällen medienrechtliche Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geführt bzw. eingeleitet.

Abgabe an Staatsanwaltschaft

Post mit volksverhetzendem Inhalt in arabischer Sprache auf Plattform X

- ▶ **Wie aufgefallen?** → in KI-Tool KIVI (KIVI unterstützt seit 2025 auch die Suche nach Inhalten auf arabischer und englischer Sprache)
- ▶ **Anbieter:** aus Bayern
- ▶ **Inhalte/Verstöße:** (JMStV und StGB): Volksverhetzung
- ▶ **Maßnahme BLM:** Weiterleitung des Inhaltes an zuständige Staatsanwaltschaft für strafrechtliche Verfolgung
- ▶ **Ergebnis:** steht noch aus

Zentrales Instrument: DSA-Verfahren gegenüber Plattformen

Seit Inkrafttreten des DSA im Jahr 2022 hat die BLM ihre regulatorischen Maßnahmen erweitert und setzt auf die neuen Instrumente der Plattformaufsicht. Ergänzend zu medienrechtlichen Aufsichtsverfahren nach dem JMStV sowie der Abgabe von Fällen an Strafverfolgungsbehörden nutzt die BLM nun auch gezielt Anordnungen nach Artikel 9 DSA und Meldeverfahren nach Artikel 16 DSA. Diese Mechanismen sollen ein effektiveres Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte auf digitalen Plattformen ermöglichen und die Durchsetzung des Jugendmedienschutzes stärken.

■ **Anordnungen nach Artikel 9 DSA:**

Artikel 9 DSA ermöglicht der Medienaufsicht, Plattformen – sowohl sehr großen Online-Plattformen (Very Large Online Platforms, VLOPs) als auch kleineren Plattformen – die Entfernung rechtswidriger Inhalte anzuordnen. Im Berichtszeitraum führte die BLM **7** Anhörungen bei Plattformbetreibern durch. In den meisten Fällen reagierten die Plattformen bereits im Rahmen der Anhörung und entfernten die unzulässigen Inhalte als Folge der Anhörung. Ergreift eine Plattform keine Maßnahmen, kann die BLM die Anordnung zur Löschung erlassen. Diese erfolgt nach Entscheidung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und verpflichtet die Plattformen zur Entfernung des betreffenden Inhalts.

Hinweis an Plattform

Angebots-eigene Alterseinstufungen zu zahlreichen Spielfilmen bei Amazon Prime Video EU

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis der ungarischen Medienaufsichtsbehörde (National Media and Infocommunications Authority, NMHH)
- ▶ **Anbieter:** Amazon Prime Video EU untersteht als Gesamtangebot ab Ende der Brexit-Transferperiode deutscher Rechtshoheit; BLM-Zuständigkeit aufgrund des Standortes der Amazon Digital Germany GmbH in München sowie Kontakt mit Jugendschutzbeauftragten von Amazon
- ▶ **Inhalte/Verstöße:** (JMStV und StGB): Diskrepanz zwischen den Angebots-eigenen Alterseinstufungen zu zahlreichen Spielfilmen mit den korrespondierenden Freigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, hier deutsche Altersfreigaben bindend
- ▶ **Maßnahme BLM:** Hinweis an den Jugendschutzbeauftragten des Angebots
- ▶ **Ergebnis:** Anpassung der Alterseinstufung bei relevanten Spielfilmen durch Amazon

DSA-Verfahren

Volksverhetzender Inhalt auf Facebook

- ▶ **Wie aufgefallen?** → ZMI BKA-Meldung
- ▶ **Anbieter:** BLM-Zuständigkeit aufgrund des Anbietersitzes in Bayern; spezieller Meldeweg bereitgestellt von Facebook für DSA-Verfahren
- ▶ **Inhalte/Verstöße:** (JMStV und StGB): Verstoß gegen § Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung)
- ▶ **Maßnahme BLM:** Anhörung Plattform durch BLM
- ▶ **Ergebnis:** Inhalt gelöscht

■ Meldeverfahren nach Art. 16 DSA

Neben den Anordnungen nach Artikel 9 sieht der DSA in Artikel 16 vor, dass Plattformbetreiber benutzerfreundliche und leicht zugängliche Melde- und Abhilfeverfahren für Behörden und Nutzende bereitstellen. Im Jahr 2025 führte die BLM in **3507** Fällen Meldeverfahren durch, um Plattformbetreiber über Verstöße zu informieren und eine Entfernung der Inhalte zu veranlassen. Ein Teil der Fälle war der BLM von der ZMI BKA zur weiteren Veranlassung übermittelt worden.

Die BLM meldete rechtswidrige Inhalte insbesondere an die ausländischen Plattformen X (1451 Fälle), die Meta-Plattform Facebook (336 Fälle) und TikTok (342 Fälle).

Inhaltliche Schwerpunkte bei den gemeldeten Verstößen bei den genannten Plattformen sind Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Scharfer Eingriff: Sperrverfügungen gegen Access-Provider

Die BLM ordnete, gemeinsam mit weiteren Medienanstalten und auf Grundlagen von Beschlüssen der KJM, in 2025 in **4** Fällen Sperrverfügungen gegenüber Access-Providern an. Die BLM setzte die Maßnahme gegenüber in Bayern ansässigen reichweitenstarken Telekommunikationsanbietern um. Die Unternehmen sind damit verpflichtet, den Zugriff auf die Angebote, die unzulässige Inhalte verbreiten, unverzüglich zu unterbinden. Sperrverfügungen der Medienaufsicht gegenüber Access-Providern sind im Rahmen der abgestuften Verantwortlichkeit rechtlich möglich, wenn vorherige Maßnahmen gegenüber Content- und Host-Provider nicht durchführbar oder erfolgversprechend sind (vgl. auch Kapitel 3).

Hinweise an Anbieter

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Anbieter unwissentlich Verstöße begehen. Hinweise sind hier sinnvoll, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Internetangebote an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Wichtig dabei: Die Etablierung von Jugendschutzbeauftragten als Ansprechpersonen insbesondere bei Rundfunkveranstaltern und Plattformen zur schnellen Klärung von Jugendschutzproblemen. Jugendschutzbeauftragte beraten ihre Anbieter bei der Gestaltung von Angeboten und sind wichtige Ansprechpersonen für die Medienaufsicht.

Sonderfall: Meldungen an Amazon:

Seit vielen Jahren gibt es bei der BLM im Jugend- und Nutzerschutz einen etablierten Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten von Amazon, der ebenfalls für diesen Weg genutzt werden kann – mit dem Ergebnis, dass Verstöße in der Regel schnell behoben werden. So meldete die BLM in diesem Rahmen allein 1271 Fälle in 2025 an Amazon. Hier ging es primär um Produkte im Kontext von Pornografie im Marketplace – aufgefallen v.a. im eigenen BLM-Risiko-Monitoring.

Hinweis an Anbieter einer großen Frage- und Antwort-Plattform aus Bayern

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Eingang mehrerer Beschwerden bei der BLM
- ▶ **Anbieter:** aus Bayern, Name und Adresse bekannt
- ▶ **Inhalte/Verstöße:** (JMStV und StGB): pornografische Inhalte ohne ausreichende Altersverifikation
- ▶ **Maßnahme BLM:** Hinweisschreiben an Anbieter/Jugendschutzbeauftragte des Angebotes
- ▶ **Ergebnis:** Entfernung der von der BLM problematisierten Inhalte in den „Ü18-Gruppen“

So erhalten die Anbieter eine Chance zur rechtskonformen Änderung ihrer Angebote. Nutzen sie diese, kann auf Aufsichtsmaßnahmen unter Umständen verzichtet werden.

Die BLM weist Anbieter, bzw. wenn vorhanden, deren Jugendschutzbeauftragte im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf mögliche JMStV-Verstöße in ihren Angeboten hin und fordert Abhilfe. Im Vergleich zu Aufsichtsverfahren, die verschiedene Schritte erfordern – von der Anhörung der Anbieter über die Befassung der KJM bis zur Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM – und zeitaufwändiger sind, sind Hinweise niedrigheliger und in der Regel schneller. Sie eignen sich aber in der Regel nur bei Anbietern, die grundsätzlich bereit sind, gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Die BLM übermittelte in 2025 zu **15** Fällen Hinweise an Telemedienanbieter und wies sie auf mögliche Jugendschutzverstöße in ihren Angeboten hin. Fast alle Anbieter reagierten, setzten entsprechende Jugendschutzmaßnahmen um oder entfernten die problematischen Inhalte.

Aufsichtsfall

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis von Staatsanwaltschaft
- ▶ **Anbieter:** BLM-Zuständigkeit aufgrund des Anbietersitzes in Bayern
- ▶ **Inhalte/Verstöße:** (JMStV und StGB): Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV (Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- ▶ **Maßnahme BLM:** Beanstandung
- ▶ **Ergebnis:** Inhalt gelöscht



3

Schlaglichter, Highlights & Erfolge

Die BLM ist im Jugend- und Nutzerschutz in vielfältiger Hinsicht aktiv: In der Medienaufsicht bei der Prüfung von Fällen und Bekämpfung von Rechtsverstößen sowie bei der Prävention, jeweils begleitet von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Im Folgenden werden ausgewählte Highlights, besondere Erfolge und Schlaglichter dieser Arbeit im Jahr 2025 dargestellt.

I. QUARTAL

Januar 2025: Vorgehen gegen verbotene SA-Parole „Alles für Deutschland“: Gebündelte Meldeverfahren an Plattformen

Bereits zu Jahresbeginn zeigte sich in der Aufsichtspraxis eine Häufung von Fällen, in denen die verbotene SA-Parole „Alles für Deutschland“ als Hashtag in Social-Media-

Posts auf den Plattformen X, Facebook und Instagram auftauchte. Da es sich dabei um ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation handelt, ist die Verwendung unzulässig nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV und zudem strafbar gemäß § 86a StGB. Die BLM reagierte mit einer gezielten Initiative und meldete eine große Zahl entsprechender Fälle gebündelt an die jeweilige Plattform, verbunden mit der Aufforderung zur Entfernung der Inhalte. Ziel dieses Vorgehens war es, einer schleichenden Desensibilisierung gegenüber der Verbreitung unzulässiger NS-Parolen entgegenzuwirken und zugleich einen Beitrag zur Eindämmung von Hass und Desinformation zu leisten.

Zur Bedeutung des Verbots von NS-Symbolen:

Die Verbannung von Kennzeichen des Nationalsozialismus aus dem öffentlichen Raum in Deutschland ist kein Selbstzweck.

Es gibt dafür gute Gründe: Opfer der NS-Gewaltherrschaft und ihre Angehörigen sollen davor bewahrt werden, unversehens mit Nazi-Symbolen, die für sie mit Leid und Terror verbunden sind, konfrontiert zu werden. Außerdem geht es darum, der Ideologie, die hinter den Kennzeichen und den damit verbundenen verfassungswidrigen Organisationen steht, entgegenzutreten und zu verhindern, dass diese wieder erstarken können. Rechtsextremisten benutzen die Symbole, Zeichen und Parolen, um ihre Gesinnung in der Öffentlichkeit zu zeigen und sich Gleichgesinnten zu erkennen zu geben. Bleibt das unwidersprochen, kann das als Zustimmung zur rechtsextremen Ideologie und als Ermutigung zu fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Taten verstanden werden.

13. 01. 2025: Mitwirkung an digitalem Elternabend der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu „Eltern 2.0“



Auch im Bereich der Prävention und Aufklärung war die BLM früh im Jahr aktiv. Am 13. Januar 2025 wirkte der BLM-Jugendschutz an einem digitalen Elternabend der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit im Rahmen der Reihe „Eltern 2.0 – Die digitalen Elternabende der BLZ zu sozialen Medien und Politik“ mit. In einem Webinar zum Thema „Jugendschutz im Netz“ wurden die gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes erläutert, Schwerpunkte der BLM-Aufsichtspraxis dargestellt sowie Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der Internet-Regulierung aufgezeigt. Das Format stieß auf sehr großes Interesse und erreichte mehrere hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

20. 02. 2025: Besuch bei „REspect! im Netz“ in Sersheim



LFK • Die Medienanstalt für Baden-Württemberg



Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Stärkung der Zusammenarbeit mit relevanten Partnern. Am 20. Februar 2025 fand in Sersheim ein Besuch bei der Meldestelle „REspect! im Netz“ statt, verbunden mit einem intensiven und fruchtbaren fachlichen Austausch.

Im Mittelpunkt standen Verfahrensfragen, die gemeinsame Bewertung von Medieninhalten aus Jugendschutzsicht sowie die Weiterentwicklung der Spruchpraxis. Ziel war es, das gemeinsame Vorgehen gegen Hass und Hetze im Netz weiter zu verbessern und die gegenseitige Unterstützung zu stärken.

REspect! im Netz

☞ REspect! im Netz bietet neben pädagogischen Angeboten eine bundesweite Meldemöglichkeit. Betreiber ist ein zivilgesellschaftlicher Träger: Die Jugendstiftung Baden-Württemberg.

Die Stiftung ist mit REspect! im Netz und der dort angesiedelten Meldestelle seit Oktober 2024 durch die Bundesnetzagentur als Trusted Flagger im Fachgebiet Hassrede, Terrorismuspropaganda und sonstige gewalttätige Inhalte nach dem DSA zertifiziert. Im Rahmen der Kooperation mit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim Bundeskriminalamt (ZMI BKA) findet eine Zusammenarbeit auch mit den Landesmedienanstalten statt.

REspect! im Netz kooperiert auch mit der Bayerischen Staatsregierung und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms, ‚Demokratie leben!‘ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

13. 03. 2025: Austausch mit dem Bayerischem Landesamt für Verfassungsschutz, Präventionsstelle Islamismus



Am 13. März 2025 folgte ein erster Austausch des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes mit der Präventionsstelle Islamismus des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz. Im Fokus standen die jeweiligen Aufgabenbereiche beim Problemfeld „Islamismus und Salafismus in Telemedien“: Während die BLM im Rahmen der Medienaufsicht gegen Rechtsverstöße bei Hass, Hetze und Extremismus im Netz vorgeht, liegt die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes in der Beobachtung islamistischer Bestrebungen. Dabei wurde auch die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Islam als Religion und Islamismus als verfassungsfeindlicher Ideologie betont. Aus dem Gespräch ergaben sich mehrere Anknüpfungspunkte für künftige Kooperationen. Ein regelmäßiger Austausch wurde vereinbart.

28. 03. 2025: Workshop von BLM und bidt „Koordinierte Desinformation im Internet: Bestandsaufnahme und Ansätze zur Bekämpfung und Eindämmung“

Lösungsorientierte Ansätze im Kampf gegen „(koordinierte) Desinformation“:

Das stand im Fokus eines gemeinsamen Workshops, organisiert von der BLM und vom [bidt](https://www.bidt.digital) am 28. März in München, im Rahmen der [Bayern-Allianz gegen Desinformation](#).

Wie wollen wir unsere digitalen Kommunikationsräume in Deutschland und in der EU gestalten, auch als Gegenpol zu anderen Ländern, und wie mit Desinformationskampagnen umgehen? Mit dieser Frage setzten sich die Teilnehmenden im genannten Workshop – Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft sowie von BLM, bidt und dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales (StMD) – intensiv auseinander.

HINTERGRUND

Erläuterungen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zur Unterscheidung von Islam und Islamismus:

„Der Islam als Religion und seine Ausübung werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d.h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Gebote und Normen als verbindliche politische Handlungsanweisungen mit Absolutheitsanspruch gegenüber anderen gesellschaftlichen Modellen gedeutet werden. Dieses „Islam“-Verständnis steht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

► **Quelle:** www.lfv.bayern.de/themen/islamismus/

Fazit: Desinformation bedroht die Glaubwürdigkeit unserer Medienordnung, die Vielfalt der Meinungen und das Vertrauen in demokratische Prozesse. Desinformation lässt sich nur durch ein mehrgleisiges Vorgehen von Akteuren aus Medienaufsicht, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft bekämpfen. Wichtig ist dabei, sachlich und unaufgeregt zu bleiben und eine lösungsorientierte und positive Botschaft zu vermitteln: „Wir sind handlungsfähig und haben eine wehrhafte Demokratie“. Wichtig ist auch, die unterschiedlichen Gegenmaßnahmen genau zu prüfen und wissenschaftlich zu evaluieren, denn nicht alle sind wirksam, manche sogar kontraproduktiv. Der Einsatz von KI-Tools macht am meisten Sinn mit Fokus auf koordinierte Desinformationskampagnen, erkennbar an besonderen technischen Signalen und auffälligen Nutzern.

Der Austausch soll fortgesetzt werden, um weiter gemeinsam an wirksamen Strategien zu arbeiten.

II. QUARTAL

10. 04. 2025: Frühjahrs-Plenarsitzung des Bayerischen Bündnisses für Toleranz in der BLM



Demokratie und Menschenwürde schützen

Am 10. April 2025 war die BLM zum zweiten Mal Gastgeberin der Frühjahrs-Plenarsitzung des Bayerischen Bündnisses für Toleranz, dem inzwischen über 100 Mitglieder angehören (vgl.: [Mitglieder – Bayerisches Bündnis für Toleranz](#).) Das Bündnis tritt Rechts extremismus, Antisemitismus und Rassismus entgegen und engagiert sich für Toleranz sowie den Schutz von Demokratie und Menschenwürde. Die BLM ist seit 2021 Mitglied und verstärkt durch diese Zusammenarbeit ihre Vernetzung mit Partnern von staat-



Bild: BLM-LinkedIn



Koordinierte Desinformation im Internet: Bestandsaufnahme und Ansätze zur Bekämpfung und Eindämmung

Freitag, 28. März 2025
10:30 bis 15:15 Uhr

Wo?
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27
81737 München

Bild: Adobe Stock und eigene Gestaltung

lichen und zivilgesellschaftlichen Stellen sowie Religionsgemeinschaften. Zudem war sie federführende Partnerin beim Schwerpunktthema 2024/2025 „Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“, dessen Herzstück die Video- und Social-Media-Reihe „#zuwertvollfuerhass“ bildete.

28. 04. 2025: Workshop „Meldeverfahren bei Online-Plattformen“

Das Vorgehen gegen unzulässige, strafbare Inhalte auf Social-Media-Plattformen, die auch von Heranwachsenden intensiv genutzt werden, ist ein relevantes Thema für die ganze Gesellschaft – gerade mit Blick auf die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen treibt das viele Menschen, nicht nur Eltern und pädagogische Fachkräfte, stark um.

Mehrere Player in Bayern und darüber hinaus sind aus verschiedenen Perspektiven mit dieser Herausforderung befasst und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit tätig: Medienaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justizministerium, Polizei, zivilgesellschaftliche Meldestellen. Aufgrund der Vielzahl strafrechtlich relevanter Inhalte auf Plattformen ist es wichtig, dass sich diese verschiedenen Stellen vernetzen und austauschen, um von möglichst vielen Synergien zu profitieren. Gleichzeitig ist aber wichtig, dass jede Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit agiert.

Die BLM hat im April 2025 alle beteiligten Partner für einen Arbeitsaustausch zum Vorgehen gegen unzulässige, strafrechtlich relevante Inhalte an einen Tisch gebeten. Ziele des Workshops waren, vorhandene Erkenntnisse und Erfahrungen von Expertinnen und Experten aus Medienaufsicht, Polizei, Staatsanwaltschaft und Meldestellen, nutzbar zu machen und gemeinsam weiterzuentwickeln, sowie die spezifischen Bedarfe und Verfahrensweisen untereinander abzustimmen – für ein möglichst erfolgreiches und effizientes Vorgehen bei der Bekämpfung illegaler Inhalte auf Social-Media-Plattformen.

Wesentlich für den Erfolg des Workshops waren die besondere Zusammensetzung, der offene Austausch und die enge Vernetzung – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Arbeitsweisen, -strukturen und -zuständigkeiten – und ein gelungener konstruktiv-kooperativer Dialog.

Im Ergebnis wurden die jeweiligen Verfahren aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt, um so im Kampf gegen Hass, Hetze, Extremismus und Desinformation – für die Stärkung der Meinungsfreiheit im Netz und somit unserer Demokratie – noch besser zu werden.

April bis Juni 2025: Vorgehen gegen Website mit Diffamierung von Amtsträgerinnen und -trägern aus Bayern und darüber hinaus

Zwischen April und Juni 2025 befasste sich die BLM mit einem besonders gravierenden Fall: einer Website, die Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie weitere Personen des öffentlichen Lebens diffamierte. Mehrere Hinweise von Kooperationspartnern führten zur Prüfung des Angebots, das Einträge zu Politikerinnen und Politikern, Richterinnen und Richtern, Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Personen enthielt. Neben personenbezogenen Daten wurden auch berufliche Werdegänge dargestellt und die Betroffenen gezielt verleumdet, insbesondere im Zusammenhang mit ihrem politischen oder juristischen Handeln. Durch die bewusste Anlehnung an die Bezeichnung und Machart der Online-Enzyklopädie „Wikipedia“ bestand zudem eine erhebliche Verwechslungsgefahr. Durch den Sitz des Anbieters im Ausland war das Vorgehen für Medienaufsicht und Strafverfolgung erschwert. Die BLM führte des-

halb konstruktive Gespräche mit großen Suchmaschinenanbietern, um Auffindbarkeit und Abrufbarkeit des Angebots einzuschränken. Der Anbieter reagierte jedoch wiederholt mit technischen Änderungen, um die Sichtbarkeit wiederherzustellen. Inzwischen ist die Website nicht mehr abrufbar.

22. 05. 2025: Podiumsdiskussion zum Thema „Soziale Medien“ am Münchner Asam-Gymnasium

Am 22. Mai 2025 beteiligten sich der BLM-Jugendschutz und die BLM-Medienpädagogik, gemeinsam mit dem Hate-Speech-Beauftragten der Bayerischen Justiz, an einer Podiumsdiskussion am Münchner Asam-Gymnasium. Unter dem Titel „Soziale Medien – Hort der Meinungsfreiheit oder Gefahr für unsere Demokratie?“ diskutierten sie mit den Schülerinnen und Schülern der elften Klassen Fragen rund um Medienaufsicht, Regulierung und Strafverfolgung bei Rechtsverstößen im Netz sowie medienpädagogische Perspektiven und die notwendige Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und strafbaren Inhalten.

„Wikipedia“ ist im Internet unter [REDACTED] zu finden.

In der Wikipedia wird unter anderem über die erbärmlichen Zustände in der deutschen Justiz berichtet. Einer Inhaltskontrolle durch den Aggressor Bundesrepublik ist das Medium auch aus diesem Grund entzogen.



Anbieterin dieser Website ist die Page Not Found DAO LLC. Page Not Found ist eine Limited Liability Corporation nach dem Recht des US-Bundesstaates Wyoming.

Page Not Found DAO LLC
30 N Gould St, Ste 4000
Sheridan, WY 82801
United States

23.–24. 06. 2025: Deutscher Präventionstag in Augsburg



Im Juni 2025 war die BLM erstmals beim Deutschen Präventionstag vertreten, der in Augsburg stattfand und unter dem Motto „Prävention & gesellschaftlicher Frieden“ stand stattfand. Die BLM brachte sich dort mit einem Vortrag zur „Extremismusprävention im BLM-Jugend- & Nutzerschutz“ sowie einem Speed Kurz-Vortrag zur Reihe „#zuwertvollfuerhass“ ein.

III. QUARTAL

15. 07. 2025: Austausch mit Netzwerk „Antworten auf Salafismus“ der Bayerischen Staatsregierung



Bayerns Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung

Am 15. Juli 2025 nahm die BLM auf Einladung an einer Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe des Netzwerks „Antworten auf Salafismus – Bayerns Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung“ im Bayerischen Sozialministerium teil. Dort stellte sie ihre Arbeit im Jugend- und Nutzerschutz vor, insbesondere das Vorgehen gegen extremistische Inhalte im Netz durch Meldeverfahren an Plattformen, den Einsatz von KI-Tools sowie Sperrverfügungen gegen Access-Provider. Ein weiterer Austausch und die Vertiefung der Vernetzung mit den Mitgliedern des Netzwerks sind geplant.

Zum Netzwerk: In Bayern arbeiten seit Sommer 2015 das Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialministerium im „Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ zusammen. Außerdem sind die Vereine ufuq.de und Violence Prevention Network (VPN) als zivilgesellschaftliche Träger Partner des Netzwerks.

Beitrag von Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Bayerische Landeszentrale für neue Medien
2.091 Followerinnen
1 Woche

Was hilft gegen Desinformation & Extremismus?
#Medienkompetenz – und kluge Prävention.

Die BLM beteiligt sich am 30. Deutschen #Präventionstag mit einem Vortrag zu Best-Practice-Projekten der #Extremismusprävention und einem Infostand der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern.

- Vortrag: Erfolgreiche Maßnahmen in der Extremismusprävention im Jugend- & Nutzerschutz
- Stand: Infos der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern zu kostenfreien Angeboten für Bildungseinrichtungen & Eltern

23.–24. Juni 2025
Messe Augsburg | Halle 1 | Stand 1093

Mehr Infos: <https://linkd.in/e-x-PAIP>
Sowie: <https://linkd.in/eMQ3XGJZ>

BLM BEIM DPT 2025

Für gesellschaftlichen Frieden & starke Medienkompetenz.

23.–24. Juni in Augsburg
Deutscher Präventionstag

17. 07. 2025: Sitzung des Bayerischen Mediengutachterausschusses im Sozialministerium in München



Am 17. Juli 2025 nahm die BLM an einer Sitzung des Bayerischen Mediengutachterausschusses im Sozialministerium in München teil. Der Ausschuss, dessen Geschäftsführung beim Bayerischen Landesjugendamt liegt, befasst sich vor allem mit der Überprüfung von Medieninhalten nach dem Jugendschutzgesetz sowie mit Stellungnahmen zu Medienphänomenen und medienpädagogischen Materialien. Ein aktuelles Thema war die Diskussion um ein mögliches Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren: [Bayerischer Mediengutachterausschuss zur Diskussion um ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige | Bayerisches Landesjugendamt BLJA.](#)

Die BLM ist seit vielen Jahren Mitglied und wirkt regelmäßig als Jugendschutzsachverständige, unter anderem in Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden sowie bei Jugendschutzprüfungen im Rahmen verschiedener Filmfestivals in Bayern mit.

22. 07. 2025: Fünftes und letztes Video der Reihe „#zuwertvolluerhass“ veröffentlicht

Die erfolgreiche Video- und Social-Media-Kampagne „#zuwertvolluerhass“ des Bayerischen Bündnisses für Toleranz und der BLM wurde mit fünf Videos in 2024 und 2025 an thematisch passenden Aktionstagen online veröffentlicht – das fünfte und letzte Video am 22. Juli, dem Internationalen Aktionstag für die Betroffenen von Hasskriminalität.

In den Videos kommen in kurzen per Smartphone gefilmten Statements verschiedene von (strafrechtlich relevantem) Hass im Netz betroffene Personen zu Wort. Sie berichten, wie sich gefühlt haben, wie sie damit umgegangen sind, was sie dagegen unternommen haben, was sie sich für die Zukunft



Bild: BLM-Instagram



Bild: BLM-Instagram

wünschen. Dabei besonders relevant: Kurze eindruckliche Reels dazu bei BLM-Instagram.

Ziele der Kampagne: deutlich machen, dass Hass im Netz alle angeht und jede/jeden von uns treffen kann, z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion, Herkunft oder Hautfarbe, wegen des Geschlechts, sozialen Status' oder Berufs, egal ob prominent oder nicht. Es geht darum zu zeigen, dass man dem Hass etwas entgegensetzen kann, nicht nur Opfer ist, nicht allein ist. Anderen Betroffenen wird Mut gemacht, ins Handeln zu kommen und sich zu wehren, auf verschiedenen Wegen. Ein besonderer Fokus liegt deshalb auf „Was man dagegen tun kann“ – praxisnah zusammengefasst auf der Website der bayerischen Justiz ([🔗 www.bayern-gegen-hass.de](https://www.bayern-gegen-hass.de)).

Mit der Kampagne haben die BLM und das Bayerische Bündnis für Toleranz bewährte Wege – wie Anzeige erstatten – bekannter gemacht. Es zeigte sich: Vielen Menschen ist gar nicht bekannt, was man bei Polizei oder Staatsanwaltschaft anzeigen kann. Und die Kampagne hat zur Aufmerksamkeit für neue Wege gegen Hass und Hetze – wie das Führen eines interreligiösen Dialogs an Schulen – sowie zu einem konstruktiven Diskurs und zur Meinungsbildung beigetragen. Die Social-Media-Reihe „zuwertvoll fuer hass“ hat Werte wie Respekt, Toleranz, Empathie und Schutz für Betroffene in den Vordergrund gerückt und ist deshalb ein Best-Practice-Beitrag zur Unterstützung des Zusammenhalts und Friedens in unserer Gesellschaft.

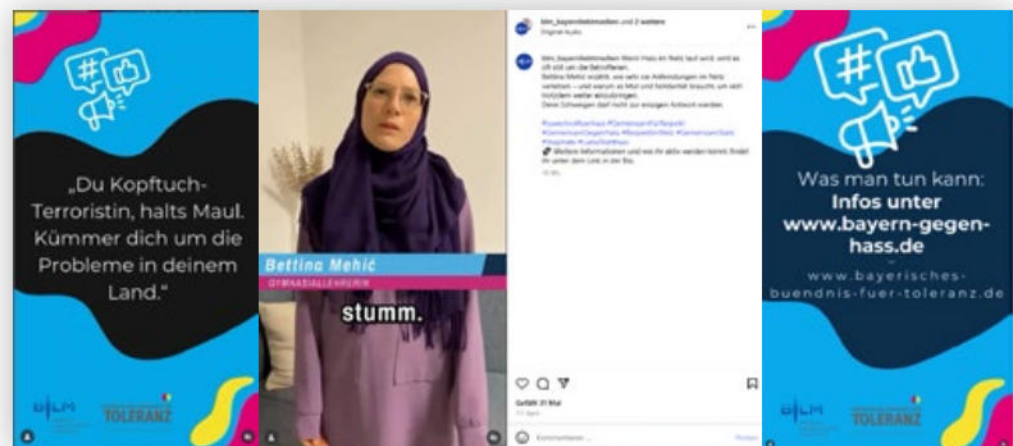


Bild: BLM-Instagram

01. 09. 2025: Digitaler Austausch mit ZMI BKA und Partnern im Rahmen der Kooperation

Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)

Am 1. September 2025 fand, begleitend zur bundesweiten Kooperation zwischen Medienanstalten und ZMI BKA (vgl. Kapitel 1), ein Online-Austausch der Kooperationspartner statt. Dabei wurden Einzelfälle diskutiert und Verfahrensfragen erörtert. Gerade bei komplexen Bewertungen, bei denen unterschiedliche Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen sind, ist dieser regelmäßige Austausch von besonderer Bedeutung.

IV. QUARTAL

Oktober bis Dezember 25: Vorbereitung der Sperranordnung (Allgemeinverfügung) zum Telemedienangebot „Samidoun“

Von Oktober bis Dezember 2025 wurde die Sperranordnung (Allgemeinverfügung) zum Telemedienangebot „Samidoun“ vorbereitet. Das Angebot versteht sich als „Solidaritätsnetzwerk“ für palästinensische Gefangene und ist seit November 2023 in Deutschland verboten. Vor diesem Hintergrund wurde, seitens der BLM und weiterer Medienanstalten, die Sperrung der Domain „samidoun.net“ für den Abruf aus Deutschland gegenüber in Deutschland ansässigen Access-Providern, also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertra-

gung zwischen dem Endgerät eines Nutzers und dem Internet ermöglicht, angeordnet. Die Information an die in Bayern ansässigen Access-Provider erfolgte per Allgemeinverfügung; die Veröffentlichung auf der BLM-Website wurde Anfang Januar 2026 mit einer Pressemitteilung bekannt gemacht.

14. 10. 2025: KJM-Prüf-Workshop in Ludwigshafen zum Thema „Islamismus/Salafismus“

Am 14. Oktober 2025 nahm die BLM am jährlichen KJM-Prüf-Workshop in Ludwigshafen teil, der 2025 den Schwerpunkt „Islamismus/Salafismus“ setzte. Vor dem Hintergrund zunehmender jugendschutzrelevanter Aspekte dieser Phänomene wurde diskutiert, inwiefern Darstellungen und Narrative nicht nur unzulässige Kennzeichen oder Volksverhetzung betreffen, sondern auch entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sein können, etwa indem sie demokratiefeindliche Haltungen, Ab- oder Ausgrenzung fördern. Ein Impuls kam durch einen Vortrag von Lars Wiegold (PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung), der aktuelle Entwicklungen anhand von Social Media und Gaming aufzeigte. Im Anschluss tauschten sich die Jugendschutzmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Landesmedienanstalten zu Verfahrensfragen, aktuellen Entwicklungen und insbesondere zu den Auswirkungen der JMStV-Novelle auf die praktische Arbeit aus.



Bild: <https://www.bidt.digital/veranstaltung/bidt-konferenz-2025-echt-vertrauen-im-digitalen-wandel/>

16. 10. 2025: bidt-Konferenz „Echt?! Vertrauen im digitalen Wandel“ im Literaturhaus in München

Am 16. Oktober 2025 war die BLM an der bidt-Konferenz „Echt?! Vertrauen im digitalen Wandel“ im Literaturhaus München beteiligt. Dort wurden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt und mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft diskutiert. Die BLM wirkte am Panel „Beyond Disinformation: Wie sollte digitale Kommunikation gestaltet sein?“ mit und unterstrich damit die enge Zusammenarbeit mit dem bidt im Rahmen der Bayern-Allianz gegen Desinformation.

Die BLM und das Bayerische Forschungsinstitut für Digitale Transformation sind gemeinsam Partner der [Bayern-Allianz gegen Desinformation](#) und arbeiten bei dem Thema zusammen.

10. 11. 2025: Konferenz „Wege zur Bekämpfung von digitaler Hasskriminalität“ mit Veröffentlichung des Best-Practice-Wegweisers „Was tun bei Hass im Netz?“

Am 10. November 2025 fand im Justizpalast in München die Abschlussveranstaltung zum Schwerpunktthema 2024/2025 „Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“ des Bayerischen Bündnisses für Toleranz statt, in Kooperation mit der BLM und dem Bayeri-

schen Staatsministerium der Justiz, die beide Mitglieder im Bündnis sind – Titel: „Was tun bei Hass im Netz? Wege zur Bekämpfung von digitaler Hasskriminalität“.

Drei von digitalem Hass betroffene Personen, die zuvor bei der Videoreihe „#zuwertvollfuerhass“ mitgewirkt hatten – Dr. Nasser Ahmed (Stadtrat Nürnberg), Markus Apel (Verband Queere Vielfalt Bayern) und Bettina Mehić (Gymnasiallehrerin aus München) – diskutierten mit David Beck, dem Hate-Speech-Beauftragten der Bayerischen Justiz, und Franziska Benning von der zivilgesellschaftlichen Stelle HateAid über „Praktische Erfahrungen und Umgang mit Hassrede im digitalen Raum“.

Der zur Konferenz erschienene [Best-Practice-Wegweiser: „Was tun bei Hass im Netz?“](#), ebenfalls ein Kooperationsprojekt von BLM, Bayerischem Justizministerium und Bayerischem Bündnis für Toleranz, hat – wie die Videoreihe „#zuwertvollfuerhass“ – das Ziel, Menschen zu ermutigen, sich gegen digitale Hasskriminalität zu wehren.

Das Besondere daran: Der Wegweiser präsentiert tatsächliche Hass-Postings aus dem Leben von Betroffenen zusammen mit dem gewählten Weg dagegen sowie dem Ergebnis. Um unmissverständlich deutlich zu machen, um was es konkret geht, gleichzeitig aber den Hass durch die erneute Wiedergabe nicht zu verstärken, wurde auf jedes Hass-Postings ein großer STOPP-Stempel aufgedrückt.



Bild: StMJ

Der Wegweiser kann auf den Websites der drei Kooperationspartner heruntergeladen und auf Anfrage auch als Druckexemplar bestellt werden.

18. 11. 2025: Münchner Jugendschutzrunde in der Gamerei

Am 18. November 2025 fand in der Gamerei die Münchner Jugendschutzrunde statt, ein seit über 20 Jahren etablierter Baustein der Präventionsarbeit im BLM-Jugendschutz. Der offene Austausch mit Jugendschutzbeauftragten privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Landesjugendamtes und der Landeshauptstadt München dient der Vernetzung

und dem Dialog zu aktuellen Jugendschutzthemen. 2025 standen insbesondere die JMStV-Novelle, Islamismus/Salafismus sowie Fragen der Extremismusprävention im Fokus. Der konstruktive Austausch zwischen Anbietern und Medienaufsicht hat sich über viele Jahre bewährt und bleibt ein wichtiger Bestandteil zeitgemäßer Medienaufsicht.



Bild: WERBHAUS Georg Lange

**10. 12. 2025: Veranstaltung
„Wenn Hass mitspielt – Extre-
mismus in digitalen Gaming-
Räumen“ mit Vorstellung des
aktuellen Forschungsgutach-
tens „(Rechts-)Extremismus
im Gaming-Bereich“:**



Bild: BLM

Das im Dezember veröffentlichte [Forschungsgutachten](#) „(Rechts-)Extremismus im Gaming-Bereich“, von der BLM und dem Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Auftrag gegeben und 2025 durchgeführt von der Forschungsgruppe von modus | zad (Modus – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung), zeigt:

Extremistisches Material ist im Gaming-Bereich weit verbreitet, eine Mehrheit der Gamerinnen und Gamer begegnet regelmäßig solchen Inhalten. Das Gutachten gibt Einblicke in extremistische Aktivitäten mit Gaming-Bezug, erläutert, wie extremistische Narrative in digitalen Gaming-Welten verbreitet werden und diskutiert kritisch mögliche Einflüsse von Gaming-Inhalten auf Radikalisierungsprozesse.

Ein wesentliches Ergebnis: Es gibt vielfältige extremistische Aktivitäten und Einflussnahmen mit Gaming-Bezug, z.B. durch Produktion eigener Propagandaspiele, Instrumentalisierung kommerzieller Spiele, Nutzung Gaming(-naher) Plattformen, Einbettung von Gaming-Bezügen in Propagandamaterial oder Gamification (Transfer von Game-Design-Elementen in fremde Kontexte). Aber digitale Gaming-Räume sind nicht pauschal dafür anfälliger als andere Teile der digitalen Welt und Gamerinnen und Gamer nicht empfänglicher für extremistische Botschaften als andere Nutzerinnen und Nutzer.

Die Ergebnisse der Studie wurden am 10. Dezember bei einer Fachveranstaltung im Bayerischen Sozialministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgestellt und mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus Forschung, Medienaufsicht, Medienpädagogik und Games-Branche sowie dem Publikum diskutiert.

10. 12. 2025: BLM-Expertenrunde Extremismus im Internet

Ebenfalls am 10. Dezember 2025 fand die jährliche BLM-Expertenrunde „Extremismus im Internet“ statt. Diese wurde 2016 vom BLM-Jugendschutz gegründet, um auf steigende Beschwerde- und Fallzahlen im Kontext von Rechtsextremismus, Antisemitismus sowie Hass und Hetze im Internet zu reagieren. Die Runde bringt Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung zusammen, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Extremismus befassen. Im Mittelpunkt des Treffens 2025 standen aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten aus der Arbeit der beteiligten Institutionen. Ein Schwerpunkt waren dabei Fragen rund um „(Rechts-)Extremismus und Online-Games“ sowie Phänomene aller Art von Extremismus im Gaming-Bereich und anderen jugendaffinen digitalen Räumen.

Mitglieder: Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema „politischer Extremismus im Netz“ befassen. Sie dient dem Austausch und der Vernetzung:

- Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- Staatsanwaltschaft München I
- Der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz
- Der Beauftragte der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus
- Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)
- Geschäftsstelle des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe
- Bayerisches Sozialministerium, Referat Radikalisierungsprävention
- Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS Bayern)
- Bayerisches Bündnis für Toleranz
- Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern)
- Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München
- Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
- Meldestelle „REspect! Gegen Hetze im Netz“



4 Ausgewählte Aufsichtsfelder und Entwicklungen

Bedeutung und Umsetzung von Sperrverfügungen

Eine besondere Relevanz als Instrument der Medienaufsicht haben Sperrverfügungen oder „Netzsperrn“ gegenüber Access-Providern. Sie sind im Rahmen der abgestuften Verantwortlichkeit rechtlich möglich, wenn vorherige Maßnahmen gegenüber Content- und Host-Provider nicht durchführbar oder erfolgversprechend sind, und werden bei gravierenden Verstößen gegen den JMStV angewandt.

Bereits mehrfach in den letzten Jahren hat die BLM, gemeinsam mit weiteren Medienanstalten und auf Grundlage von Beschlüssen der KJM, Netzsperrn in zwei Bereichen angeordnet – einerseits bei ausländischen Porno-Plattformen wegen Verbreitung von Pornografie ohne Altersverifikation (Pornhub und YouPorn, jeweils mit Sitz in Zypern), andererseits bei Angeboten, die

von verbotenen terroristischen, z.B. islamistischen, Organisationen betrieben werden (arabisch- und englischsprachige Webseiten des libanesischen TV-Senders „Al-Manar TV“, betrieben von der Terrororganisation Hisbollah, Website kalifat.com der verbotenen islamistischen Organisation „Hizb ut-Tahrir (HuT)“ sowie im Dezember 2025 samidoun.net).

In diesem Zusammenhang haben die Medienanstalten an den Gesetzgeber eine Regelungslücke bei Vereinsverboten adressiert: Zwar können Vereinigungen wie HuT in Deutschland verboten werden, dies ergibt sich aus Art. 9 des Grundgesetzes und dem Vereinsgesetz. Es fehlt aber an klaren Befugnissen der Medienaufsicht, um die Verbreitung von diesen Angeboten im Netz trotz bestandskräftigem Vereinsverbot auch im digitalen Umfeld effektiv zu unterbinden. Aktuell muss, trotz Vereinsverbot, auf konkrete Rechtsverstöße wie volksverhetzende

Einzelheiten zur Netzsperrung gegen kalifat.com

Die Betreiberin ist die seit 2003 in Deutschland verbotene islamistische Organisation „Hizb ut-Tahrir (HuT)“. Das Angebot enthält zahlreiche strafbare Inhalte – etwa Gewaltverherrlichung und verfassungsfeindliche Inhalte. So wird zur Errichtung eines Kalifats aufgerufen und islamistische Propaganda verbreitet. Maßnahmen gegen den im Ausland ansässigen Inhalte- oder Hostanbieter waren nicht möglich. Die BLM sah sich im Sommer 2025 aus diesem Grund veranlasst, eine Sperrverfügung gegenüber einem großen, in Bayern ansässigen Access-Provider zu erlassen. Der Inhalteanbieter reagierte hierauf mit der Einrichtung einer Mirror-Domain zur Umgehung der Sperrmaßnahme. Infolgedessen wurde ein weiteres aufsichtsrechtliches Verfahren durchgeführt, das auf die Sperrung dieser neu geschaffenen Ausweichdomain gerichtet war. Die Sperrverfügungen sind bestandskräftig, da keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.

Einzelheiten zur Netzsperrung gegen samidoun.net

Das Angebot samidoun.net wird von Samidoun betrieben. Dieses gilt als extremismusnahes, international organisiertes Mobilisierungsnetzwerk mit palästinensischem Bezug und ist in Deutschland seit mehreren Jahren verboten. Neu daran: Die Sperrverfügung in diesem Fall wurde erstmals als Allgemeinverfügung gegenüber Access-Providern in Bayern erlassen.

Inhalte im Angebot abgestellt werden. Diese Rechtslücke hemmt eine kohärente Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum – gerade in Zeiten zunehmender transnationaler Propaganda zur Umgehung nationaler Regulierung.

Problematik Deepfake-Pornografie beim KI-Chatbot Grok

Ende des Jahres hat die BLM das Angebot von Grok (X) gesichtet und dabei problematische Inhalte festgestellt: KI-generierte Deepfake-Pornografie, Sexual- und Nackt-Darstellungen ohne deren Einwilligung der abgebildeten Personen sowie weiteren rechtswidrigen Content.

Grok ist ein seit November 2023 öffentlich verfügbarer KI-gestützter Chat-Bot des Unternehmens xAI, der als generatives Sprachmodell auf der Plattform X (ehemals Twitter) über Grok.com sowie in App-Stores abrufbar ist. Er wird zur automatisierten Verarbeitung natürlicher Sprache sowie zur Erzeugung von Text-, Bild- und zunehmend auch Videoinhalten eingesetzt. Grok ist in Deutschland frei zugänglich – ohne Altersnachweis.

Grok verfügt im Bereich der KI-gestützten Bildgenerierung über den sogenannten „Spicy-Modus“. Mit dieser Einstellung erzeugte Ergebnisse zeigen regelmäßig sexuell provokante Darstellungen und sind als eigener Inhalt von Grok einzustufen. Die BLM hat deshalb aufsichtsrechtliche Schritte eingeleitet.

Novellierter Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Zum **01.12.2025** ist der **6. Medienänderungsstaatsvertrag** in Kraft getreten. Die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nimmt dabei insbesondere den technischen Jugendmedienschutz bei Betriebssystemen in den Fokus, harmonisiert die Alterskennzeichnungen mit dem Jugendschutzgesetz und erweitert die Aufsichtsbefugnisse der Medienaufsicht bezüglich Netzsperrungen.

Neuer Betriebssystemansatz

Erstmals verpflichtet der JMStV auch Betriebssystemanbieter, eine Jugendschutzvorrichtung bereitzustellen. Diese muss leicht bedienbar, zentral einstellbar und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Sie sorgt dafür, dass die Betriebssysteme nur Inhalte bzw. Apps anzeigen, die der eingestellten Altersstufe entsprechen. Mit diesem so genannten Betriebssystemansatz wird der Jugendmedienschutz künftig vorgelagert und nicht mehr nur inhaltlich gedacht, da die Schutzmechanismen als Filtersystem erstmalig direkt auf Geräteebene greifen.

Die wichtigste Änderung ist der neue Anwendungsbereich für Betriebssysteme. Die Software, auf der Smartphones oder Tablets laufen, müssen nach einer Übergangsfrist eine übergreifende Jugendschutzvorrichtung bereitstellen, die für Eltern leicht auffindbar, einfach einstellbar und geräteweit nutzbar ist. Wichtig dabei ist die Gestaltung als Opt-in, das Gerät bleibt vollumfänglich nutzbar, solange die Jugendschutzfunktion nicht aktiv eingeschaltet wird. Gleichzeitig soll der Fokus auf der App-Nutzung liegen, weil inzwischen ein großer Teil der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen hierüber läuft.

Neuaufstellung der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in veränderter Zusammensetzung neu konstituiert. Sie besteht nun aus zehn Sachverständigen: sechs Direktorinnen und Direktoren von Landesmedienanstalten, zwei Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt werden. Weiterhin entsenden die Landesmedienanstalten zwei Mitglieder mit besonderer Expertise im technischen Kinder- und Jugendmedienschutz, die oberste Bundesbehörde für Jugendschutz stellt ein beratendes Mitglied.

„Follow the Money“-Ansatz

Zur besseren Durchsetzung des Jugendschutzes können nun Zahlungsströme im Zusammenhang jugendschutzwidriger Angebote unterbunden werden („Follow the Money“). Kredit- und Zahlungsdienstleister dürfen nach dem „Follow the Money“-Ansatz keine Transaktionen an Anbieter, die gegen § 4 JMStV verstoßen, weiterleiten. Für Verfahren nach dem „Follow the Money“-Ansatz kommen grundsätzlich Anbieter in Betracht, die besonders schwerwiegend gegen gesetzliche Schutzgüter verstoßen, wie Verletzungen der Menschenwürde, Kriegs- und Gewaltverherrlichung oder das Vertreiben von unzulässigen NS-Devotionalien in Online-Shops.

Vereinfachtes Vorgehen gegen „Mirror Domains“

Zudem können inhaltlich identische Ersatzseiten („Mirror Domains“) künftig einfacher gesperrt werden. Bisher wurden diese von Anbietern genutzt, um Sperrverfügungen der Medienanstalten zu umgehen.

**51. Bericht für den Medienrat
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien**

Impressum

Herausgeberin:

Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0

Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de

www.blm.de

Text:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz der BLM

Redaktion:

Maria Monninger, BLM

Sonja Schwendner, BLM

(verantwortlich)

Visuelles Konzept, Layout:

Mellon Design GmbH, Augsburg

Titelbild:

Mellon Design

Alle Rechte vorbehalten:

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin

März 2026